



Düsseldorfer Yachtclub e.V.

(01.10.2023)

Hafenordnung des DYC

1. Der Yachthafenbereich des DYC (Club) dient als Liegeplatz für Wasserfahrzeuge von Club-Mitgliedern sowie von Gästen des Clubs. Die Hafenordnung gilt für den gesamten Yachthafenbereich (vom nördlichen Dalben bis zur südlichen Böschung in ganzer Breite) mit Ausnahme des Teils, der dem Yachtclub Niederrhein e.V. überlassen ist sowie der „Marina Seestern“, die von der Firma Lopez verantwortet wird. Die Regeln guter Seemannschaft sind zu beachten.
2. Zufahrt und Zutritt zum Yachthafen des DYC und zur Bootssteganlage sind nur Mitgliedern des DYC und deren Gästen gestattet. Für eingeführte Gäste ist das einführende Mitglied verantwortlich.

Der DYC kommt bei der Pflege des Hafens und seiner Anlagen seinen Verkehrssicherungspflichten nach. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass das Betreten des Hafens grundsätzlich auf eigene Gefahr erfolgt.

Der DYC stellt eine Steganlage, bestehend aus Hauptsteg und Fingerstegen zur Verfügung. Auf dem Hauptsteg sind Wasserzapfstellen und beleuchtete Stromversorgungen installiert. Jede Veränderung an diesen Einrichtungen und dem Hauptsteg sowie eigene elektrische Installationen sind untersagt. Die Fingerstege werden hindernisfrei und ohne jegliche Installationen zur Verfügung gestellt. Unerwünschte Installationen sind nach Aufforderung des Hafenmeisters zu entfernen. Bei Nichtbefolgung ist der Hafenmeister zur Ersatzvornahme auf Kosten des Nutzers berechtigt. Die Bootssteganlage ist Eigentum des Clubs und ist von allen Benutzern pfleglich zu behandeln.

3. Die Ausübung einer gewerblichen Tätigkeit ist im Hafen nicht gestattet.
4. Der Club haftet grundsätzlich nicht für Schäden jedweder Art, die an den im Hafen liegenden Wasserfahrzeugen auftreten, gleichgültig aus welcher Ursache heraus sie entstanden sein mögen. Soweit ein Schaden durch die Beschaffenheit der bestehenden Anlage verursacht wurde, haftet der Club nur beim Vorliegen grober Fahrlässigkeit.

Ebenso wenig haftet der Club für Schäden an Personen oder Sachen, es sei denn, der Club hat seine, gegenüber den Benutzern obliegenden Pflichten, grob fahrlässig verletzt.

Die Liegeplatzinhaber sind verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung zur Deckung eventueller Schäden nachzuweisen, die durch die Nutzung des Liegeplatzes entstehen. Der Nachweis ist innerhalb von 14 Tagen nach Belegung des Liegeplatzes einzureichen.

5. Der Liegeplatzinhaber ist verpflichtet, das Wasserfahrzeug in einem betriebsbereiten Zustand zu erhalten. Wenn das Wasserfahrzeug im Hafen liegt und er mehr als zwei Wochen für den DYC nicht erreichbar ist, hat er dem DYC mit Daten der Erreichbarkeit einen Beauftragten zu benennen, der befugt ist, im Notfall (z.B. Naturereignisse, Arbeiten im Hafen) das Wasserfahrzeug zu bewegen.
6. Es ist selbstverständlich, dass das Betreten der Wasserfahrzeuge sowie deren Verlegen, das Ausleihen und Entnehmen von Beibooten, Bootshaken und sonstigem Zubehör nur durch den Liegeplatzinhaber oder mit seiner Zustimmung erlaubt ist, es sei denn, dass eine Gefahr droht.
7. Den Liegeplatzinhabern obliegt die Pflege der nordseitig ihres Liegeplatzes liegenden Fingerstege. Sie sind frei von Unrat (z.B. Vogelkot) und im Winter schnee- und eisfrei zu halten. Der Liegeplatzinhaber hat ferner dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm angemietete Box frei von Fremdkörpern, insbesondere Treibgut, ist.
8. Die Aufsicht und Verteilung der Liegeplätze erfolgt durch den Hafenmeister. Bei Nichteinigung entscheidet das für den Hafen zuständige Vorstandsmitglied (Hafenwart). Bei der Verteilung der Liegeplätze sind Clubmitglieder, die sich nach den sportlichen Gepflogenheiten durch angemessene Spenden an den Kosten der Steganlage, z.B. eines Fingersteges, beteiligt haben, mit Vorzug zu behandeln.
9. Frischwasser steht den Liegeplatzinhabern – mit Ausnahme der Dauerlieger (bewohnte Boote) – kostenlos zur Verfügung. Für Dauerlieger wird eine nach der Personenzahl gestaffelte Pauschale erhoben, deren Höhe in der Hafengebührenordnung steht.

Es wird erwartet, dass der Verbrauch auf das kleinstmögliche Quantum beschränkt bleibt. Dem Verbraucher wird zur Pflicht gemacht, die Wasserleitungen, insbesondere die Zapfstellen, schonend und pfleglich zu behandeln. Undichtigkeiten und Beschädigungen sind sofort dem Hafenwart zu melden.

Während der Frostperiode wird das Frischwasser an den Stegen abgeschaltet.

10. Die Entnahme von Strom darf nur über die geeichten Zähler erfolgen. Die Stromzähler werden vom Hafenmeister nach Verfügbarkeit zugewiesen. Die Unterhaltung der zugeteilten Anschlussstelle obliegt dem Nutzer. Schäden sind dem Hafenmeister sofort mitzuteilen. Die Sicherung gegen Fremdnutzung der Anschlussstelle erfolgt durch den Nutzer.

Die Überwachung der Anschlussstellen, die Nachprüfung des Zählerstandes geschieht durch den Hafenmeister.

Für den entnommenen Strom wird der jeweilige Arbeitspreis für elektrische Energie des Energieversorgers des Clubs zugrunde gelegt. Für die Instandhaltung der Zuleitungen und der Infrastruktur sowie die mit der Bereitstellung verbundenen Dienstleistungen berechnet der Club 50 % Aufgeld. Der Hafenmeister ist berechtigt, jederzeit die Zähler nachzuprüfen und im Falle von Fehlerhaftigkeit oder sonstigen Unregelmäßigkeiten sofort stillzulegen.

11. Die Wasserfahrzeuge sind mit einwandfreien und ausreichenden Festmachern zu belegen.

Bei drohendem Hochwasser müssen die Liegeplatzinhaber rechtzeitig Vorkehrungen treffen nach Anweisung von Hafenmeister oder Hafewart. Die Wasserfahrzeuge sind an die am wenigsten betroffenen Stellen des Hafens zu verlegen, so dass sie nicht von dem im Hafen eintretenden Strom erfasst werden können.

Ab einem Wasserstand Düsseldorfer Pegel 8,20 m kann eine Verlegung der Wasserfahrzeuge aus dem Hafen erforderlich werden. Ab diesem Wasserstand erfolgen Messungen der Belastung der Dalben. Bei der Gefahr von Überlastung werden die Eigner vom Hafenmeister aufgefordert, ihre Wasserfahrzeuge von der Steganlage zu entfernen.

Zur Beobachtung der Wasserstände ist jeder Liegeplatzinhaber selbst verantwortlich. Der Pegelstand kann abgerufen werden unter Tel. 0211-19429.

Falls durch Nichtbefolgen dieser Vorschrift Schäden irgendwelcher Art entstehen, sind die Liegeplatzinhaber dafür voll verantwortlich.

12. Bei Verkauf eines im Hafen des Clubs liegenden Wasserfahrzeugs geht der Liegeplatz nicht an den neuen Eigner über. Über die Liegemöglichkeit entscheidet der Hafenmeister, bei Nichteinigung der Hafewart.

13. Brücke und Steganlage dürfen nicht mit Beibooten, Bootsteilen, Zubehör, Treibstoffen etc. belegt werden.
14. Es ist streng untersagt, Kraftstoff, Öl oder Ölreste in den Hafen gelangen zu lassen oder im Hafenbecken automatisch oder mechanisch die Bilge zu lenzen. Wer den Hafen mit Öl verunreinigt, verliert seinen Liegeplatz.

Die Bordtoiletten auf den Wasserfahrzeugen dürfen im Hafen nicht benutzt werden. Fäkalientanks sind geschlossen zu halten.

Arbeiten an den Wasserfahrzeugen, die eine Beeinträchtigung der umliegenden Wasserfahrzeuge darstellen, sind grundsätzlich untersagt.

Zu widerhandlungen können zum Verlust des Liegeplatzes führen, wenn sie nach Abmahnung des Störenden durch den Hafenmeister nicht unverzüglich eingestellt werden.

Der Hafenmeister kann bei Arbeiten am Wasserfahrzeug - auch schon bei geringer Belästigung - verlangen, dass die Reparaturen eingestellt und an einem anderen Liegeplatz oder an Land durchgeführt werden.

15. Das Segeln und Motorbootfahren im Hafen ist grundsätzlich zu unterlassen und nur den ein- und auslaufenden Wasserfahrzeugen soweit gestattet, dass sie ihren Liegeplatz aufsuchen oder verlassen können. Wellenschlag ist zu vermeiden. Der Club-Nachen (Arbeitskahn) darf nur in Absprache mit dem Hafenmeister benutzt werden.
16. Ebenso wie die Steganlage dient auch das Bootshaus nicht als Ablageplatz oder Winterlager für Spieren, Segel oder sonstiges Zubehör. Wegen der Brandgefahr dürfen in dem Raum und in den Schränken nicht aufbewahrt werden: Außenbordmotoren, Treibstoff, Lösungsmittel, Öl, Farben und andere leicht entzündbare Materialien. Das Bootshaus sowie die Toiletten und Duschen sind in einwandfreiem und sauberem Zustand zu halten.

Müll ist in den Containern an der Ostseite des Clubgeländes bzw. in den von der Stadt bereitgestellten Containern (Glas, Papier, gelbe Tonne) zu entsorgen. Für Dauerlieger wird eine nach der Personenzahl gestaffelte Entsorgungspauschale erhoben, deren Höhe in der Hafengebührenordnung steht.

Der Müll aus dem Bootshaus ist abends zu entsorgen.

Zu Saisonbeginn bzw. spätestens zum Anfahren sind alle Winterplanen, etc. von den Wasserfahrzeugen abzudecken. Sie sind in einem ordentlichen und ansehnlichen Zustand zu versetzen und zu halten.

Das gilt auch für die individuell auf den Fingerstegen montierten Lagerboxen. Diese dürfen aus Gründen der Tragfähigkeit der Steganlage ein Gesamtgewicht von 30 kg nicht überschreiten.

17. Wenn jeder mithilft, die Anlagen in Ordnung zu halten und jeden - auch kleinen Schaden - sofort meldet, bleibt die Anlage, im Interesse aller, in Ordnung.
18. Für die Liegeplatzgebühren und die Nebenkosten ist die zuletzt für das jeweilige Kalenderjahr geltende Gebührenordnung des Clubs maßgebend.

Die Beschlussfassung der Hafensordnung durch den Vorstand erfolgte am 13.03.2023. Die Hafensordnung ist im Clubhaus und im Bootshaus für die Nutzer und Interessenten einsehbar ausgehängt und auf Verlangen in der Geschäftsstelle erhältlich. Vorherige Hafensordnungen verlieren ihre Gültigkeit.

Die Nichtbeachtung der Hafensordnung kann zum Verlust des Liegeplatzes führen.

DÜSSELDORFER YACHTCLUB e.V.

Der Vorstand

Vorstand Liegenschaften (Hafen, Clubhaus, Gelände):

Jens Kretschmann

mobil 0172 – 21 72 745